

WASSERTARIF

Die Wasserversorgung TLN erlässt gestützt auf Artikel 32 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 01.01.2013 folgenden Tarif.

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Artikel 1

¹ Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem Gebäudevolumen (m³ GV) berechnet.

Sie beträgt pro BW

a	für die ersten	50 BW	CHF	150.--
	für die weiteren	100 BW	CHF	75.--
	für jeden weiteren	BW	CHF	25.--

und pro m³ GV

b	für die ersten	1'000 m ³ GV	CHF	4.--
	für die weiteren	2'000 m ³ GV	CHF	1.--
	für jeden weiteren	m ³ GV	CHF	-.50

Bei Neuanschlüssen werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100 m³ GV berechnet.

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr **einer nicht angeschlossenen** Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem Gebäudevolumen berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Buchstabe b.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3

Jahresgebühr

¹ Die Jahresgebühr wird nach der bezogenen Wassermenge in m³ berechnet und beträgt

Wasserbezug m ³ /Jahr	Jahresgebühr CHF	für jeden weiteren m ³
0	300.--	
		2.80
200	860.--	
		2.10
2'000	4'640.--	
		1.40

Artikel 4

Jährliche Löschgebühr Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum (m³ GV) berechnet und beträgt

m ³ GV	Löschgebühr CHF	je weitere volle 100 m ³ GV CHF
bis 200	40.--	
		20.--
1'000	200.--	
		10.--
3'000	400.--	
		5.--

Vorüber-
gehende
Wasserbezüge

Artikel 5

Gemessene

¹ Für Bauwasser (nach Installation eines Wasserzählers durch die Wasserversorgung TLN) und für Wasserbezug ab Hydranten (bewilligungspflichtig) wird eine Grundgebühr von CHF 40.-- pro Monat und eine Verbrauchsgebühr von CHF 2.80 pro m³ Wasser erhoben. Pro Verwendungsfall wird mindestens eine monatliche Grundgebühr erhoben.

² Für Wasserbezug ab Hydrant im Rahmen einer Jahresbewilligung wird eine Grundgebühr von CHF 150.-- pro Jahr und eine Verbrauchsgebühr von CHF 2.80 pro m³ Wasser verrechnet

Ungemessene

³ Für ungemessene vorübergehende Wasserbezüge wird eine Grundgebühr von CHF 200.-- und zusätzlich eine Gebühr von CHF 200.-- pro volle 100 m³ Gebäudevolumen, bzw. CHF 20.-- pro Tag für Anlagen ohne Gebäudevolumen erhoben.

III. Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren

Artikel 6

¹ Es werden folgende Gebühren pauschal erhoben:

- a) pro Anschlussbewilligung CHF 400.--
- b) pro Anschlussenergieerweiterungsbewilligung CHF 200.--

Falls die genannten Pauschalen in einem Missverhältnis zum effektiven Verwaltungsaufwand stehen (beispielsweise bei Kleinstprojekten), kann die Wasserversorgung TLN die Pauschalen fallweise anpassen.

² Die übrigen Dienstleistungen der Wasserversorgung TLN werden nach effektivem Aufwand berechnet. Der Stundenansatz beträgt je nach Tätigkeit CHF 70.-- bis CHF 130.--

IV. Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer **Artikel 7**
Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen,
die ihr unterstellt sind.

V. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten **Artikel 8**
Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Legislative, für die restlichen
Bestimmungen die Exekutive der Wasserversorgung TLN zuständig.

Inkrafttreten **Artikel 9**
Dieser Tarif tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Art. 1 und 2
So beraten und beschlossen durch die Delegiertenversammlung Wasserversorgung TLN am
28. Februar 2013

Art. 3 bis 10
So beraten und beschlossen durch den Verbandsrat Wasserversorgung TLN am 29. Januar
2013

Im Namen des Gemeindeverbandes Wasserversorgung TLN

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Ligerz, 28.2.2013

Jean-Claude Scherler

Kathrin Botteron